



Amtsblatt Landkreis Goslar

11/26 vom 05. März 2026

Inhaltsverzeichnis

LANDKREIS GOSLAR	3
Bekanntmachungen	3
Sitzung des Beirates für die Kreisvolkshochschule	4
Sitzung des Kreistages	4
BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD	7
Bekanntmachungen	7
Leinenzwang für Hunde im Wald und in der übrigen freien Landschaft	7
Äußerer Schutz der Sonn- und Feiertage - erstes Halbjahr	8

LANDKREIS GOSLAR

Bekanntmachungen

Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2023 des Landkreises Goslar

Gem. § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wurden durch den Kreistag in der Sitzung am 08.12.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wird mit einer Bilanzsumme von 300.678.527,89 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 5.385.827,90 EUR festgestellt.
2. Der ordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 1.738.594,54 EUR wird vollständig der „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“, der außerordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 3.647.233,36 EUR vollständig der „Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ zugeführt.
3. Landrat Dr. Alexander Saipa wird für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung erteilt.
4. Auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses wird für das Haushaltsjahr 2023 verzichtet.

Der Jahresabschluss, inkl. Rechenschaftsbericht 2023, der Prüfbericht des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme zu diesem Prüfbericht liegen im Kreishaus des Landkreises Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, im Zimmer 1010

vom 09.03.2026 bis 20.03.2026

öffentlich aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Goslar, 24.02.2026

gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

Sitzung des Beirates für die Kreisvolkshochschule

Dienstag, 10.03.2026, 16:00 Uhr
Kreishaus, Kreistagssaal, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

- 1 Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung am 25.11.2025
- 5 Anfragen
- 6 1. Einwohnerfragestunde
- 7 XIII / 1236 Kvhs Angebote für den Landkreis Goslar
-Informationsvorlage-
- 8 XIII / 1234 Vergabevorschlag Kulturförderung 1/2026
- 9 Mitteilungen
- 10 2. Einwohnerfragestunde

Goslar, 05.03.2026

gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

Sitzung des Kreistages

Montag, 09.03.2026, 16:00 Uhr
Kreishaus, Kreistagssaal, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

- 1 Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung am 08.12.2025
- 5 Anfragen

- 5.1 XIII / 1225 Bauantragsverfahren der neuen Feuerwache in Seesen
(Anfrage der CDU-Fraktion vom 04.02.2026)
- 6 1. Einwohnerfragestunde
- 7 Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses und der beschließenden Fachausschüsse sowie Bericht der Verwaltung
- 8 XIII / 1208 Umbesetzung von Fachausschüssen, Unternehmen und Einrichtungen (§§ 71,138 NKomVG)
- 9 XIII / 1211 Abrechnung von Nebentätigkeiten des Landrates für das Jahr 2025
- 10 XIII / 1215 Annahme von Zuwendungen > 2.000 €
- 11 XIII / 1170 ÖSPV Finanzierung - Keine Kürzung bei den Verkehrsleistungen im Regionalbusverkehr
(Antrag der CDU-Fraktion vom 05.10.2025)
- 12 XIII / 1198 Vorbehaltsbeschluss gem. § 58 Abs. 3 NKomVG für den Bereich Fahrplanänderungen im ÖPNV
(Antrag der CDU-Fraktion vom 26.11.2025)
- ÄA/XIII/133 1. Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Antrag XIII / 1198 der CDU-Fraktion
- ÄA/XIII/135 2. Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Antrag XIII / 1198 der CDU-Fraktion
- 13 XIII / 1218 Defizitausgleich beim Regionalverband Großraum Braunschweig im öffentlichen Straßenpersonenverkehr (ÖSPV)
- Informationsvorlage -
- 14 XIII / 1201 Sanierung von Sportstätten
(Antrag der CDU-Fraktion vom 13.12.2025)
- 15 XIII / 1222 Aktivitäten des Landkreises Goslar im Rahmen des „Übergangsmanagements Schule – Beruf“ 2025
- Informationsvorlage -
- 16 XIII / 1223 Kapazitätsfestlegung für das Christian-von-Dohm-Gymnasium Goslar
- 17 XIII / 1199 Inklusionsverband Wohnen
(Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 27.11.2025)
- 18 XIII / 1194 Landschaftsschutzgebiets-Ausgleich im Zuständigkeitsbereich des LK Goslar
(Antrag der Kreistagsgruppe Bündnis 90/Die Grünen-SPD vom 10.11.2025)
- 19 XIII / 1227 Abstimmungsvereinbarung Duale Systeme - Systemfestlegung Leichtverpackungen (LVP)
- 20 XIII / 1237/1 Grundsatzentscheidung für die Vergabe von Leistungen des freigestellten Schülerverkehrs
- 21 Anträge
- 22 Mitteilungen

22.1 XIII / 1238 Stimmen für Gleichberechtigung und Vielfalt im Landkreis Goslar
23 2. Einwohnerfragestunde

Goslar, 05.03.2026

gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD

Bekanntmachungen

Leinenzwang für Hunde im Wald und in der übrigen freien Landschaft

Hunde dürfen in der Zeit vom 01. April bis 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) im Wald und in der übrigen freien Landschaft nur an der Leine geführt werden.

Diese Vorschrift dient dem Schutz der Einstände des Wildes und der sonstigen freilebenden Tiere vor Beunruhigungen durch Hunde während der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit.

Ich weise darauf hin, dass derjenige, der unbefugt Hunde in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit im Wald und in der übrigen freien Landschaft nicht an der Leine führt, ordnungswidrig handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
Rechtsgrundlage

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) in der aktuellen Fassung.

Allgemeine Rechtsgrundlage: § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b NWaldLG.

OWiG-Vorschrift: § 42 Abs. 3 Nr. 4 des NWaldLG.

Clausthal-Zellerfeld, 02.03.2026

gez.

Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin

Äußerer Schutz der Sonn- und Feiertage - erstes Halbjahr

Sonntage, staatlich anerkannte Feiertage und kirchliche Feiertage stehen unter besonderem Schutz.

Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres sind neben den Sonntagen besonders geschützt:

- der Karfreitag
- der Ostermontag
- der 01. Mai
- der Himmelfahrtstag und
- der Pfingstmontag

Sie sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe.

Öffentlich bemerkbare Handlungen, die die äußere Ruhe stören oder dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, sind verboten.

Zum Schutz der Karwoche sind zusätzlich verboten:

- Öffentliche Tanzveranstaltungen ab Donnerstag der Karwoche, 05:00 Uhr morgens, bis einschließlich Sonnabend der Karwoche.
- Am Karfreitag Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen. Nicht erlaubte Veranstaltungen sind beispielsweise musikalische Darbietungen, Preisskate, Preiskegeln, Modenschauen, Vereinsversammlungen, Tanzlustbarkeiten.
- Öffentliche sportliche Veranstaltungen.
- Alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, außer wenn sie der geistig-seelischen Erhebung oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den ernsten Charakter des Tages Rücksicht nehmen.
- Ich bitte darum, diese Schutzbestimmungen zu beachten und öffentlich bemerkbare Handlungen, die die äußere Ruhe stören und dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, zu unterlassen.
- Verstöße gegen die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Rechtsgrundlage:

Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG) in der Fassung vom 07. März 1995 (Nds. GVBl. S. 50) in der derzeit geltenden Fassung.

Clausthal-Zellerfeld, 02.03.2026

gez.

Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin